

### **3. Klausur**

#### **Steuerrecht II**

### **Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2019**

#### **Lösungshinweise**

**Klausurdatum:** 25.09.2019 Mosbach  
31.10.2019 Flensburg  
09.11.2019 Berlin

**Fachgebiet:** Steuerrecht II (4 Stunden) AO, BewR, USt

**Bearbeitungsdauer:** 4 Stunden

**Teil I USt (41 Punkte)****Sachverhalt 1**Vorsteuerabzug

T konnte die im Januar 2019 bei Erwerb des PKW in Rechnung gestellte Vorsteuer in Höhe von **5.700 € ebenso wie die 739,10 €** an Vorsteuer für laufende Kosten sowie Abschlepp- und Reparaturkosten in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG **als Vorsteuer** geltend machen (Abziehbarkeit). Der Wagen konnte ohne Weiteres voll dem Unternehmen zugeordnet werden, da der **Mindestumfang unternehmerischer Nutzung von 10 %** nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG offensichtlich schon bei Erwerb **nicht fraglich** war (bei einer Gesamtfahrleistung von 30.000 km werden 20.000 km „in betrieblichem Interesse“ gefahren). **Unerheblich** bleibt, dass die **Abschlepp- und Reparaturkosten anlässlich einer Privatfahrt** entstanden sind. Dies stellt eine Zuordnung dieser Leistungen zum Unternehmen nicht infrage. § 15 Abs. 2 UStG steht einem Vorsteuerabzug nicht entgegen, da T als Tischler nur vorsteuerunschädliche Ausgangsumsätze hat (Abzugsfähigkeit).

Umfang der steuerbaren außerunternehmerischen Nutzung

Zu klären ist zunächst, inwieweit T mit den unterschiedlichen Nutzungen des PKW den Tatbestand einer nach § 1 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 1 UStG steuerbaren unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG (einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt) verwirklicht. Für die „**Privatfahrten**“ im **Umfang von 9.000 km** ist dies ohne Weiteres zu bejahen. Der Ort der unentgeltlichen Wertabgabe bestimmt sich nach **§ 3f Satz 1 UStG** und ist in Hamburg. Dass der Wagen teilweise auch **im Ausland für Privatfahrten** benutzt wird, ist demnach **unerheblich**. Fraglich kann allenfalls sein, ob auch die 1.000 km, die T den PKW für Fahrten betreffend das seiner Ehefrau und ihm gehörende Mietwohngrundstück in Altona nutzt, als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG zu erfassen sind. Auch dies ist zu bejahen, weil die **Grundstücksgemeinschaft, bestehend aus den Eheleuten T, als GbR ein selbständiges Umsatzsteuersubjekt** ist, und die Fahrten insoweit für Zwecke außerhalb des Einzelunternehmens des T erfolgen. Der **Gesamtumfang** der nach § 1 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 1 UStG als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG steuerbaren außerunternehmerischen Nutzung beläuft sich somit im Jahr 2019 auf **10.000 km**.

Bemessungsgrundlage (BMG) der unentgeltlichen Wertabgabe

BMG für die Privatnutzung bilden nach **§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG** die vorsteuerbelasteten Ausgaben. Insoweit sind zur Ermittlung der BMG verschiedene Vorgehensweisen zulässig:

Nachweis der auf die Privatfahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen durch Belege und ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch oder Anwendung der sog. **1 %-Regelung**, soweit diese einkommensteuerrechtlich zulässigerweise zur Anwendung gelangen konnte.

12,0

Insoweit gilt es zu beachten, dass nach **§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG** eine pauschale Ermittlung nach der 1 %-Regelung für die private Kfz-Nutzung nur in Betracht kommen kann, wenn das **Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt** wurde. Diese Vorgabe ist hier aber unproblematisch eingehalten.

a) Besteuerung nach den tatsächlichen Aufwendungen (Fahrtenbuchmethode)

Nimmt S die Besteuerung anhand der tatsächlichen Ausgaben vor, ist zunächst zu beachten, dass nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 UStG die **Anschaffungs- und Herstellungskosten** nicht auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (bei Fahrzeugen grundsätzlich 6 Jahre), sondern auf den für bewegliche Wirtschaftsgüter anzusetzenden Berichtigungszeitraum nach § 15a UStG, also **auf 5 Jahre**, zu verteilen sind.

Danach sind hier die **Anschaffungs- und Herstellungskosten des PKW** für das Jahr **2019** folglich mit einem Betrag von  $30.000 \text{ €} / 5 = 6.000 \text{ €}$  anzusetzen. Hinzukommen die **vorsteuerentlasteten Unterhaltungskosten unter Einbeziehung der auf der Privatfahrt entstandenen Unfallkosten**.

Diese belaufen sich hier auf

Kraftstoff	2.000,00 €
Inspektion	800,00 €
Abschleppkosten	200,00 €
<u>Reparaturkosten</u>	<u>890,00 €</u>
<u>Summe</u>	<u>3.890,00 €</u>

Es ergibt sich somit für das Jahr **2019** ein anzusetzender Gesamtaufwand von 9.890 € (= 3.890,00 € + 6.000,00 €). Hieraus folgt als BMG für die als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG zu steuernden Privatfahrten: **1/3 von 9.890 € = 3.296,67 €** Die **USt auf die unentgeltliche Wertabgabe beträgt 626,37 €** Die Steuerentstehung bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 UStG.

b) Pauschalbesteuerung (1 %-Regel)

Wird stattdessen die Privatnutzung pauschal anhand der „1 %-Regelung“ besteuert, ergibt sich als BMG für die unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG zunächst ein Betrag von  $40.000,00 \text{ €} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} = 4.800,00 \text{ €}$ , mit dem auch die privat verursachten Unfallkosten abgegolten sind. Von diesem Betrag sind dann aber noch **20%**, also 960 €, **als Pauschale für nicht vorsteuerbelasteten Aufwand** in Abzug zu bringen (A 15.23 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a) Satz 3 UStAE). Die USt auf die sich so errechnende **Netto-BMG** (A 15.23 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a) Satz 4 UStAE) von 3.840 € beträgt 729,60 €.

12,0

1,0

1,0

1,0

1,0

2,0

2,0

20,0

**Sachverhalt 2**

20,0

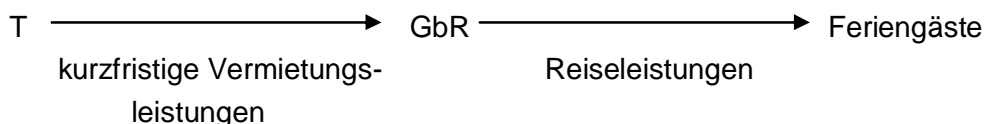
Zu prüfen ist zunächst, ob T mit **der Nutzungsüberlassung des Ferienhauses an die GbR** einen steuerbaren Umsatz nach § 1 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 1 UStG tätigt. In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob es sich hierbei um eine nachhaltige Tätigkeit im Leistungsaustausch handelt, mit der T zugleich sein Unternehmen, bisher bestehend aus Umsätzen als Tischler, um Vermietungsumsätze erweitert (Grundsatz der Unternehmenseinheit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UStG). Insoweit käme an sich auch in Betracht, die Nutzungsüberlassung an die GbR als nichtsteuerbaren Gesellschafterbeitrag anzusehen.

1,0

1,0

Mit **§ 3 Abs. 11 UStG** hat für Fälle der vorliegenden Art die Abgrenzung zwischen nicht steuerbaren Gesellschafterbeiträgen und Tätigkeiten im Leistungsaustausch an Bedeutung verloren. **Erbringt ein Unternehmer im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eine sonstige Leistung, so gilt nach § 3 Abs. 11 UStG „...diese Leistung an ihn und von ihm erbracht.“** Wie bei der Lieferkommission nach § 3 Abs. 3 UStG gilt für die in § 3 Abs. 11 UStG anerkannte sog. Dienstleistungskommission: Wer im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eine Dienstleistung erbringt (hier die GbR mit Reiseleistungen), gilt als „Einkäufer“ dieser Dienstleistungen gegenüber dem „Kommittenten“ (im Sachverhalt: T), als „Verkäufer“ gegenüber den Dienstleistungsempfängern (hier: den Feriengästen). Bei der hier Anwendung findenden Norm des § 3 Abs. 11 UStG bereitet die Frage nach der Steuerbarkeit der Nutzungsüberlassung folglich keine Schwierigkeiten mehr.

1,0



Die GbR erbringt eine steuerbare und zu 19 % steuerpflichtige Reiseleistung nach § 25 Abs. 1 UStG und § 25 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 3a Abs. 1 UStG mit Leistungsort auf Fehmarn. Kraft der Vorgabe in § 3 Abs. 11 UStG ist zudem **von steuerbaren (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a) UStG), kurzfristigen mit 7 % steuerpflichtigen Vermietungsleistungen des T an die GbR auszugehen** (§ 3 Abs. 11, § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2, § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG (vgl. zum Vorstehenden auch **A 3.15 Abs. 7 UStAE** mit den dortigen Beispielen 1 bis 3). Das Unternehmen des T erfasst neben den Umsätzen als Tischler fortan also auch kurzfristige Vermietungsumsätze.

2,0

2,0

*Hinweis: Das **Umsatzsteuerrecht folgt insoweit also nicht der zivilrechtlichen Betrachtungsweise**. Nach Zivilrecht erbringt die GbR außer den Vermietungsleistungen an die Urlauber Besorgungsleistungen an die Ferienseigentümer.*

***Umsatzsteuerrechtlich fallen diese Besorgungsleistungen unter den Tisch**. An ihre Stelle treten als sonstige Leistungen kurzfristige Vermietungsleistungen der Ferienseigentümer an die GbR.*

27,0

**BMG für diese sonstigen Leistungen der Ferienhaus Eigentümer** bildet nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG der Erlös des „Dienstleistungskommissionärs“ (hier: die GbR) vermindert sowohl um die vereinbarte Provision als auch um die USt. Dabei ist zu beachten, dass nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG auch die kurzfristige Vermietung von Ferienhäusern dem ermäßigten Steuersatz unterliegt (**vgl. A 12.16 Abs. 3 UStAE**). Das Entgelt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG für die kurzfristigen Vermietungsleistungen des T beträgt folglich:

Erlös der GbR	8.330,00 €	
./. Provision von 20%	1.666,00 €	
=	6.664,00 €	1,0
./. USt von 7 %	435,96 €	
= BMG	6.228,04 €	

Die **USt von 435,96 €** entsteht nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Satz 1 UStG anteilig mit Ablauf eines jeden VAZ, in dem es zur Ausführung von Mietumsätzen gekommen ist. 2,0

Aus der Abrechnung der GbR kommt dem **T kein Vorsteuerabzug** zu. Die ausgewiesene USt von **266,00 €** wird nicht für einen Umsatz der GbR an T gesetzlich geschuldet. Die **GbR** erbringt - wie dargelegt - **keine Leistung an T** (und schuldet deshalb selbst die ausgewiesene USt nach § 14c Abs. 2 UStG). 1,0

Zu prüfen bleibt weiter, ob der **T zum Steuerschuldner der durch die Bauleistungen anlässlich der Errichtung des Ferienhauses ausgelösten USt** geworden ist. In Betracht kommt dies nach **§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG i. V. m. § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG**. 1,0

**T** ist zweifelsfrei ein Unternehmer, der Leistungen erbringt, die der **Herstellung von Bauwerken** i. S.d. § 13b Abs. 2 Nr.4 UStG dienen. Zu den Leistungen, die unter § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG fallen, gehören nämlich auch der Einbau von Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind - wie z. B. die von T vorgenommenen Ladeneinbauten und Gaststätteneinrichtungen (vgl. auch **A 13b.2 Abs. 5 Nr. 2 UStAE**). Es ist des Weiteren **nicht erforderlich, dass** die an den Leistungsempfänger erbrachten **Umsätze**, für die er als Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, **mit von ihm erbrachten Umsätzen nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG unmittelbar zusammenhängen** (vgl. **A 13b.3 Abs. 10 UStAE**). 1,0

Von daher **ist T Schuldner der USt**, die durch die Herstellung des Ferienhauses ausgelöst ist. Diese beläuft sich bei einem Gesamtentgelt von 230.000,00 € und einem Steuersatz von 19 % auf **43.700,00 €** Sie **entsteht** anteilig in den Voranmeldungszeiträumen, in denen T die lt. Sachverhalt ordnungsgemäßen (damit den Anforderungen des § 14a Abs. 5 UStG entsprechenden) **Rechnungen der beteiligten Bauunternehmer** über von ihnen erbrachte Bauleistungen vorliegen hat, sonst spätestens jeweils mit Ablauf des VAZ, der dem der Leistungsausführung erfolgte (vgl. **§ 13b Abs. 2 Satz 1 UStG**). 1,0

39,0

In denselben Voranmeldungszeiträumen kommt T ein entsprechender Vorsteuerabzug nach **§ 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG** zu, da er das Ferienhaus zu vorsteuerunschädlichen Umsätzen nutzt (§ 15 Abs. 2 UStG).

**GESAMTPUNKTZAHL**

39,0

2,0

41,0

## Teil II AO (34 Punkte)

### Einkommensteuer 01

Der Einkommensteuerbescheid für 01 kann aufgehoben oder geändert werden, wenn die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen und eine Korrekturvorschrift einschlägig ist.

#### 1. Festsetzungsfrist, § 169 Abs. 1 AO

Da Jung hinsichtlich der auf die **Zinseinnahmen** entfallenden Steuer eine leichtfertige Steuerverkürzung begangen hat, verlängert sich **insoweit** die Festsetzungsfrist von 4 auf 5 Jahre und endet mithin zum 31.12.07 (Abgabe StE in 02 + 5 Jahre = m.A. 31.12.07). Die reguläre Festsetzungsfrist von 4 Jahren endet mit dem Ablauf des 31.12.06 (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 170 Abs. 2 Nr. 1, § 169 Abs. 2 Satz 2 AO). *(Hinweis: Der Ablauf der regulären Festsetzungsfrist wird nicht durch § 171 Abs.4 AO gehemmt, da mit der Prüfung erst in 07, mithin erst nach Ablauf der regulären Festsetzungsfrist (= m.A. 31.12.06) begonnen wurde.)*

2

#### 2. Korrekturvorschrift

Der **EST-Bescheid 01** könnte nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO (nachträglich bekannt gewordene Tatsachen) geändert werden.

#### Tatsachen

Die Zinseinnahmen stellen für das Finanzamt als objektiver Lebenssachverhalt Tatsachen i.S.d. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO dar, die dem zuständigen Sachbearbeiter nachträglich bekanntgeworden sind. Sie führen auch zu einer höheren Steuer, da sie gemäß § 32d Abs. 3 EStG in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 7b) EStG war ein Steuerabzug nicht durchzuführen. Unter Berücksichtigung des Sparerpauschbetrages (§ 20 Abs. 9 EStG) ergibt sich eine Erhöhung des zu versteuernden Einkommens i.H.v.  $(10.000 \text{ €} \cdot 801 \text{ €}) = 9.199 \text{ €}$ . Der Steuersatz beträgt für Kapitalerträge 25% (§ 32d Abs. 1 EStG), so dass der Steuerbescheid um 2.300 € zu erhöhen ist.

4

Die durchgeführten Erhaltungsaufwendungen können nicht mehr nach Korrekturvorschriften der AO berücksichtigt werden, da bereits Verjährung eingetreten ist (§ 169 Abs. 1 Satz 1 AO). Da insoweit keine Steuerverkürzung vorliegt, gilt die allgemeine Festsetzungsfrist, die m.A. des 31.12.06 endete. Es besteht auch kein Zusammenhang mit den nicht erklärten Zinseinnahmen. Der Fehler kann jedoch als materieller Fehler (§ 177 Abs. 3 AO)

gegengerechnet werden, da die Steuerfestsetzung zuungunsten des Stpfl. geändert wird (§ 177 Abs. 1 AO).

Eine solche Gegenrechnung ist auch außerhalb der für diesen Fehler geltenden Festsetzungsfrist möglich. Das zu versteuernde Einkommen ist daher um 2.000 € zu mindern. Die ESt mindert sich entsprechend um 600 €, so dass der ESt-Bescheid 01 insgesamt auf 41.700 € zu ändern ist (40.000 € + 2.300 € - 600 €).

3

## Einkommensteuer 02

### 1. Festsetzungsfrist

Hinsichtlich der **Einkommensteuer 02** ist noch keine Verjährung eingetreten, da die Festsetzungsfrist mit Ablauf des 31.12.09 (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO) endet. Da Jung diese Steuererklärung erst nach 4 Jahren abgegeben hat, beginnt die Festsetzungsfrist nicht mit Ablauf des Kalenderjahres der Abgabe der Steuererklärung, sondern spätestens mit Ablauf des dritten Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, hier: m.A. 31.12.05 (§ 170 Abs. 2 Nr. 1 AO).

3

Ob insoweit eine Steuerhinterziehung vorliegt, ist für die Frage der Berichtigungsmöglichkeit daher ohne Bedeutung.

### 2. Korrekturvorschrift

Die Einnahme aus der **Überzahlung der Haftpflichtversicherung** ist eine Tatsache, die dem zuständigen Sachbearbeiter erst nachträglich bekannt wird. Der Einkommensteuerbescheid ist daher insoweit nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO zu ändern. Die Erfassung des Betrages von 400 € hätte im Jahre 02 erfolgen müssen, denn mit der Entgegennahme des Schecks gilt der Betrag als zugeflossen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EStG; H 11 Scheck EStH). Der Steuerbescheid ist daher insoweit um 120 € zu erhöhen.

3

Die Aufwendungen für die **Herstellung der Garage** sind vom Stpfl. rechtsfehlerhaft als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen behandelt worden. Es liegen Herstellungskosten vor, die nur über die AfA als Werbungskosten berücksichtigungsfähig sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 7, § 7 Abs. 4 Nr. 2 EStG).

3

Die nachträglichen Herstellungskosten erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des Gebäudes, weil das Gebäude durch den Anbau der Garagen nicht in seinem Wesen verändert wird (R 7.3 Abs. 5 EStR), die weitere AfA ist nach dem bisher angewandten Vomhundertsatz zu berechnen (R 7.4 Abs. 10 EStR). Bei der Berechnung der AfA für das Jahr der Entstehung der nachträglichen Herstellungskosten sind diese so zu



berücksichtigen, als wären sie zu Beginn des Jahres aufgewendet worden (R 7.4 Abs. 9 Satz 3 EStR 2012).

Daher ist das zu versteuernde Einkommen um die bisher berücksichtigten Werbungskosten (von 40.000 €) zu erhöhen, zugleich ist aber die Erhöhung der AfA als Minderung des zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der AfA durch das Finanzamt ist bislang unterblieben.

Werbungskosten (Erhaltungsaufwendungen)			./. 40.000 €	
Anschaffungskosten insgesamt	500.000 €			
Grund und Boden (20% v. 500.000 €)	./. 100.000 €			
Bemessungsgrundlage	400.000 €	AfA bisher	+ 8.000 €	
nachträgliche Herstellungskosten	+ 40.000 €			
neue Bemessungsgrundlage	440.000 €	AfA neu	./. 8.800 €	
<b>Erhöhung der Einkünfte:</b>			<b>39.200 €</b>	

Der Steuerbescheid ist insoweit nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO zu ändern, denn Tatsache ist, dass Jung Herstellungsaufwendungen für einen Anbau geleistet hat. Diese Tatsache ist dem Finanzamt erst nachträglich bekanntgeworden. Sie führt auch zu einer höheren Steuer, da nur die AfA als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Ein Fall des § 129 AO liegt nicht vor, da kein Fehler seitens des Finanzamtes beim Erlass des Bescheides vorlag.

Diese AfA ist als Folgewirkung der steuererhöhenden Tatsache anzusehen und daher mit bei der Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO zu berücksichtigen. Der Steuerbescheid ist daher insoweit um 11.760 € zu erhöhen (30% von 39.200 €).

Der Einkommensteuerbescheid 02 ist daher insgesamt auf 56.880 € zu ändern (= 45.000 € + 120 € + 11.760 €).

Aufgrund der zulässigen Einsprüche des Stpfl. sind die geänderten Steuerbescheide vom 27.01.07 wie oben angegeben zu ändern (§ 367 Abs. 2 AO).

**AO-Teil Gesamt:**

**34**

### Teil III ErbSt/BewR (25 Punkte)

#### Persönliche Steuerpflicht

Die Erbin ist persönlich erbschaftsteuerpflichtig, da sie als natürliche Person ihren Wohnsitz im Inland hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a ErbStG).

1,0

#### Steuerpflichtiger Vorgang

Der Erwerb von Todes wegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) ist ein steuerpflichtiger Vorgang. Es handelt sich um einen Erwerb durch Erbanfall (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, § 1922 BGB).

1,0

#### Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tode des Erblassers am 19.11.2018 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).

1,0

#### Bewertungsstichtag

Die Wertermittlung ist auf den Todestag des Erblassers vorzunehmen (§ 11 ErbStG).

1,0

#### Steuerklasse

Da die Erbin die Ehefrau des Erblassers ist, wird die Besteuerung gem. § 15 Abs. 1 ErbStG nach Steuerklasse I durchgeführt.

1,0

#### Ermittlung des Wertes der Bereicherung

Die Beteiligung an der Samt & Seide GmbH ist mit dem **gemeinen Wert** anzusetzen (§ 12 Abs.2 ErbStG i.V.m. §§ 151 Abs. 1 Nr. 3, 11 Abs. 2 BewG).

1,0

Wert lt. Sachverhalt

1.200.000 €

1,0

Grundsätzlich liegt begünstigungsfähiges Vermögen nach § 13a Abs. 1 i.V.m. § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG vor, da es sich um Anteile an einer Kapitalgesellschaft (GmbH) handelt, die GmbH ihren Sitz im Inland (Krefeld) hat und der Erblasser zu mehr als 25% (hier: 27%) unmittelbar an der GmbH beteiligt ist. Begünstigungsfähiges Vermögen ist jedoch vollständig nicht begünstigt, wenn übermäßiges Verwaltungsvermögen vorliegt (90%-Test)

1,0

90%-Test

Festgestellter Wert des Verwaltungsvermögens (einschl. junges Verwaltungsvermögen), § 13b Abs. 4 Nr. 1-4 ErbStG	1.100.000 €	
+ festgestellter Wert der Finanzmittel (einschl. junge Finanzmittel), § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG	0 €	
<hr/>		
Verwaltungsvermögen für den 90%-Test	1.100.000 €	
<u>Verwaltungsvermögen für den 90%-Test</u>	<u>1.100.000 €</u>	
Festgestellter Wert des (Anteils) Betriebsvermögens	1.200.000 €	1,0
= Vw-Vermögensquote $\geq$ 90%		
dann insges. kein begünstigtes Vermögen	91,67%	
Somit keine Begünstigung nach §§13a, 13b ErbStG möglich.		
Es verbleibt bei	<b>1.200.000 €</b>	1,0
Das <b>Einfamilienhaus</b> ist mit dem Grundbesitzwert anzusetzen (§ 12 Abs. 3 ErbStG, § 151 Abs. 1 Nr. 1 BewG, § 157 Abs. 3 BewG).		1,0
Der Grundbesitzwert ist für ein Einfamilienhaus (§§ 180 Abs. 1, 181 Abs. 1 Nr. 1 BewG) gem. § 182 Abs. 2 Nr. 3 BewG grundsätzlich mittels des <b>Vergleichswertverfahrens</b> (§ 183 BewG) zu ermitteln.		1,0
Berechnung:		
135 qm x 2.800 € =	378.000 €	
Da der nachgewiesene Verkehrswert niedriger ist, ist dieser anzusetzen (§ 198 BewG):	<b>371.000 €</b>	1,0
Die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG kommt nicht zur Anwendung, da das Objekt bei der Erbin nicht für eine Nutzung zu für eigenen Wohnzwecken bestimmt ist.		1,0
Die Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG kommt nicht zur Anwendung, weil das Objekt im Todeszeitpunkt noch nicht vermietet war und eine Vermietung durch die Erbin darüber hinaus nicht beabsichtigt ist (R E 13c Abs. 2 S. 1).		1,0
Die Kapitalforderungen an die Commerzbank Wesel sind einschließlich der bis zum Todestag aufgelaufenen Zinsen anzusetzen (§ 12 Abs. 1 ErbStG, § 12 Abs. 1 BewG):		
Festgeld/Sparguthaben	<b>1.043.540 €</b>	1,0
Der auf die Erbin entfallende Wert des Hausrats (1/2 von 250.000 € = 125.000 €; § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 9 BewG) ist nach Abzug des Freibetrags gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1a ErbStG in Höhe von 41.000 € in Ansatz zu bringen.		1,0
Hausrat: 125.000 €./. 41.000 € =	<b>84.000,00 €</b>	1,0

<b>Vermögensanfall</b>	<b>2.698.540 €</b>	
<b>Nachlassverbindlichkeiten</b>		
./.. Restvaluta Darlehen (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG, § 12 Abs. 1 BewG)*	75.143 €	1,0
./.. Bestattung/Grabdenkmal (15.000,00 €), § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG	15.000 €	1,0
*§ 10 Abs. 6 ErbStG ist nicht anzuwenden		
<b>Wert der Bereicherung</b>	<b>2.608.397 €</b>	
<b>Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs</b>		
Wert der Bereicherung	<b>2.608.397 €</b>	
Freibetrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG	500.000 €	1,0
Freibetrag gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG	256.000 €	1,0
./.. Kürzung: 36.000 € x 14,670	<u>528.120 €</u>	1,0
	0 €	
<p>(§ 17 Abs. 1 S. 2 ErbStG i.V.m. § 14 Abs. 1 BewG, R E 17 Abs. 1 Nr. 1 und auch <b>BMF-Schreiben v. 28.11.2017, IV C 7 - S 3104/09/1001 i.V.m.</b> BMF-Schreiben v. 4.11.2016, IV C 7 - S 3104/09/10001)</p> <p>(56. Lebensjahr vollendet, weiblich)</p>		
Zwischensumme	2.108.397 €	1,0
abgerundet (§ 10 Abs. 1 Satz 6 ErbStG)	2.108.300 €	
<b>stpfl. Erwerb</b>	<b>2.108.300 €</b>	
<b>Höhe der festzusetzenden Erbschaftsteuer</b>		
Steuerpflichtiger Erwerb	2.108.300 €	1,0
Steuersatz (§ 19 Abs. 1 ErbStG), 19 %	400.577 €	
Kein Härteausgleich, s. Erlass des FinMin NRW v. 18.01.10		
<b>GESAMTPUNKTZAHL</b>		<b>25,0</b>